

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Kapitalanleger	5
Umsatzsteuerzahler	5
Arbeitgeber	6
Arbeitnehmer	7
Hinweise	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die oft lange andauernden **Betriebsprüfungen zu beschleunigen**, wurden einige gesetzliche Änderungen vorgenommen. Zu beachten ist hier u. a. das neue qualifizierte Mitwirkungsverlangen. Wird es nicht oder nicht hinreichend erfüllt, wird ein **Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt. Die Investitionsanreize für neues Wachstum sind somit „in trockenen Tüchern.“



- Hat sich der Übergeber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anlässlich der **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ein Wohnrecht an einer Wohnung** des übergebenen Vermögens vorbehalten, ist ein **Sonderausgabenabzug des Mietwerts** nach der Verwaltungsmeinung ausgeschlossen. Dieser Ansicht hat aber nun das Finanzgericht Nürnberg widersprochen.
- Werden **Spamenüs** (z. B. Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus

verkauft, gilt für das Getränk ein **Umsatzsteuersatz** von 19 %, die Speisen werden ermäßigt zu 7 % besteuert. Es muss also eine **sachgerechte Aufteilung** erfolgen – und hierzu hat der Bundesfinanzhof jüngst Stellung bezogen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für August 2025.

Mit freundlichen Grüßen


Arno Wagner
Steuerberater

Termine September 2025

Steuertermine

Fälligkeit	10.09.2025 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.09.2025 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 09/2025	spätestens 26.09.2025
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Es gibt **steuerliche Betriebsprüfungen**, die sind bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Andere Prüfungen hingegen ziehen sich **über Monate oder sogar über Jahre hin**. Um die **Betriebsprüfung zu beschleunigen**, wurden nun mehrere gesetzliche Änderungen vorgenommen.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
Verzögerungen bei einer Betriebsprüfung können mitunter auf **eine unzureichende Mitwirkung des Steuerpflichtigen** zurückzuführen sein. Um dem entgegenzuwirken, sieht der neue § 200a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) das **qualifizierte Mitwirkungsverlangen** vor, das sich auf die **Mitwirkungspflichten** nach § 200 AO stützt. Danach hat der Steuerpflichtige u. a. **Auskünfte zu erteilen**, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das (neue) qualifizierte Mitwirkungsverlangen stellt eine **Ermessensentscheidung des Prüfers** dar, die frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen darf. Entscheidet sich der Prüfer für ein solches Mitwirkungsverlangen, ist es **schriftlich oder elektronisch (versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung)** zu erteilen.

Beachten Sie

Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall schnell handeln. Denn das Mitwirkungsverlangen ist **innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen**. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Problematisch wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen für den Steuerpflichtigen, wenn es **nicht oder nicht hinreichend innerhalb der Frist erfüllt** wird. Denn in diesen Fällen wird das **neu eingeführte Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt (§ 200a Abs. 2 AO). **Ausnahme:** Die Mitwirkungsver-

zögerung **erscheint entschuldbar**, beispielsweise bei einer stark beeinträchtigenden Erkrankung.

Beachten Sie

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung** (also für jeden vollen Tag nach Verstreichen der im Mitwirkungsverlangen gesetzten Frist) **75 EUR**. Gerechnet werden die Tage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitwirkungsverlangen erfüllt wird – **spätestens bis zum Tag der Schlussbesprechung**. Denn nach der Schlussbesprechung gibt es keinen Bedarf mehr, eine Mitwirkung sicherzustellen.

Allerdings dürfen **maximal 150 Tage** zugrunde gelegt werden, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld **maximal 11.250 EUR** betragen kann (150 Tage × 75 EUR).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld

Nicht immer bleibt es bei dem Mitwirkungsverzögerungsgeld. Denn es steht im Ermessen des Prüfers, nach § 200a Abs. 3 AO **zusätzlich einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen. Voraussetzung ist, dass

- gegen den Steuerpflichtigen **in den letzten fünf Jahren ein Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten **ohne einen Zuschlag nicht nachkommt** oder
- wegen **der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt. Davon ist auszugehen, wenn **die Umsatzerlöse** in einem der von der Prüfung umfassten Jahre **mindestens 12 Mio. EUR betragen** oder sich die konsolidierten Umsatzerlöse bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. EUR belaufen.

Entscheidet sich der Prüfer für den Zuschlag, steht **auch die Höhe in seinem Ermessen**. Dabei darf der Zuschlag höchstens 25.000 EUR für je-

den vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung betragen – ebenfalls für maximal 150 Tage (**maximal somit 3,75 Mio. EUR**).

Teilabschlussbescheid und Inkrafttreten

Um die Betriebsprüfungen zu beschleunigen, wurde auch der neue Teilabschlussbescheid eingeführt. Denn oft scheitert der zeitnahe Abschluss **an einem einzelnen Sachverhalt**, der nur durch intensiven Arbeitsinsatz aufgeklärt werden kann. Das Problem: So entsteht **keine Rechtssicherheit bezüglich weiterer geprüfter Sachverhalte**.

Durch den neuen § 202 Abs. 3 AO hat der Prüfer die Möglichkeit, bereits **vor Abschluss der Prüfung einen Teilprüfungsbericht** zu übermitteln und im Anschluss **einen Teilabschlussbescheid** zu erlassen. Hierdurch lassen sich einzelne im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte und abgrenzbare Feststellungen **vor dem abschließenden Prüfungsbericht gesondert feststellen**. Kann der Steuerpflichtige **ein erhebliches Interesse** an einem Teilabschlussbescheid glaubhaft machen, soll dieser **auf Antrag** ergehen.

Merke

Die Neuerungen gelten erst für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie sind aber auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1.1.2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	06/24	11/24	02/25	05/25	06/25
BRD gesamt:	+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,0 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Steuerliches Investitionsprogramm bereits „in trockenen Tüchern“

Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt. Die Investitionsanreize für neues Wachstum sind somit „in trockenen Tüchern.“ Neben der Ausweitung des Forschungszulagengesetzes enthält das Gesetz insbesondere diese Maßnahmen:
Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann eine degressive Abschreibung genutzt werden. Der %-Satz darf 30 % nicht übersteigen (maximal das Dreifache der linearen Abschreibung). Werden rein elektrisch betriebene

Fahrzeuge nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft, ist eine arithmetisch-degressive Abschreibung möglich. Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. In den fünf Folgejahren gelten dann 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.
Wird ein reines Elektrofahrzeug genutzt und übersteigt der Bruttolistenpreis einen bestimmten Höchstbetrag nicht, ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel anzusetzen. Für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht.

Merke

Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer (derzeit 15 %) in fünf Schritten um jeweils 1 % pro Jahr gesenkt. Somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.
Auf Antrag gilt für nicht entnommene Gewinne nach Maßgabe des § 34a Einkommensteuergesetz ein Thesaurierungssteuersatz von 28,25 %. Dieser Steuersatz sinkt in drei Stufen auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

Alle Steuerzahler

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

Wird ein Grundstück innerhalb von **zehn Jahren nach der Anschaffung** übertragen und übernimmt der neue Eigentümer **die auf dem Grundstück lastenden Schulden**, liegt ein **steuerbares privates Veräußerungsgeschäft** vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Beachten Sie

Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jah-

ren **zu eigenen Wohnzwecken** (2. Alternative) genutzt wurden.

Sachverhalt

Vater V hatte im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 EUR erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 EUR. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 EUR.

Das Finanzamt teilte den Vorgang (ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung) in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte das Finanzamt den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft.

Hiergegen klagte der V vor dem Finanzgericht Niedersachsen und bekam Recht. Die Begründung: Teilent-

geltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG.

Doch die Freude währte nicht lange, denn der Bundesfinanzhof schloss sich der Ansicht des Finanzamts an.

Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden **damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen**, liegt regelmäßig ein **teilentgeltlicher Vorgang** vor. In diesem Fall erfolgt eine **Aufteilung** in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang **hinsichtlich des entgeltlichen Teils** als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?

Hat sich der **Übergeber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** anlässlich der Vermögensübergabe **gegen Versorgungsleistungen ein Wohnrecht an einer Wohnung** des übergebenen Vermögens vorbehalten, ist ein **Sonderausgabenabzug des Mietwerts** nach Meinung der Finanzverwaltung ausgeschlossen. Dieser Ansicht hat aber nun das Finanzgericht Nürnberg widersprochen. Da **die Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Wird ein **Betrieb gegen Versorgungsleistungen** auf nahe Angehörige übertragen, kann der **Betriebsübernehmer die Versorgungsleistungen** nach § 10 Abs. 1 a Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **als Sonderausgaben** abziehen,

die der **Empfänger** nach § 22 Nr. 1 a EStG **versteuern muss**.

Sachverhalt

Anlässlich einer Hofübergabe wurde dem Übergeber ein Altenteil in Form eines vorbehaltenen dinglichen Wohnrechts, Taschengeld und die Mitbenutzung von Gegenständen eingeräumt. Den vom Vermögensübernehmer als Sonderausgaben geltend gemachten Nutzungswert der Altenteilerwohnung erkannte das Finanzamt allerdings nicht an, da nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2010 nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen (wie Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltungskosten), nicht jedoch der Nutzungswert der Alten-

teilerwohnung berücksichtigt werden können.

Die hiergegen eingelegte Klage war vor dem Finanzgericht Nürnberg erfolgreich.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg kann der Fall, dass der **Versorgungsberechtigte** mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt **selbst eine Wohnung mietet**, für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der Fall, in dem sich die Versorgungsleistung **aus (niedrigerem) Barunterhalt und unentgeltlicher Wohnungsüberlassung** zusammensetzt.

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Staaten austauschliste für 2025 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 3.6.2025 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/070/025) die Staaten austauschliste 2025 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2025** er-

folgt. **Weitere Informationen** zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Umsatzsteuerzahler

Wichtiges zur Umsatzsteuerbefreiung für (Reit-)Unterricht

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass **die Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit** ist, es sei denn, **der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.**

Sachverhalt

Im Streitfall beehrte der Kläger die Steuerbefreiung verschiedener Reitkurse für Kinder und Jugendliche auf seinem Reiterhof in den Jahren 2007 bis 2011. In der „Ponygruppe“ wurden Kinder und Jugendliche, bei „Klassenfahrten“ wurden Schulklassen im Umgang mit Pferden unterrichtet. Zudem wurden Kurse für eine „Große Pferdegruppe“ angeboten, die auf das Ablegen von Leistungsabzeichen gerichtet waren. Die unterrichteten Kinder und Jugendlichen wurden darüber hinaus gepflegt und übernachteten teilweise auch auf dem Reiterhof.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass sämtliche Leistungen steuerpflichtig seien. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein sah das aber größtenteils anders. So seien die Umsätze insoweit steuerfrei, als sie auf die Beherbergung und Verpflegung sowie auf den Teil des Reitunterrichts entfielen, mit dem die formalen Voraussetzungen dafür erlangt werden können, später den Beruf des Turniersportre-

iters auszuüben („Große Pferdegruppe“).

Der Meinung des Finanzgerichts hat sich der Bundesfinanzhof aber nicht vollumfänglich angeschlossen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass es sich bei **der Beherbergung und Verpflegung** von Kindern und Jugendlichen **um selbstständige steuerbare Leistungen neben dem Reitunterricht** handelt. Er hob weiter hervor, dass **Reitunterricht** (als spezialisierter Unterricht) **kein „Schul- und Hochschulunterricht“** ist.

Beachten Sie

Entsprechendes ist bereits für **Segel-, Fahr-, Schwimm-, Jagd- und Tanzschulen** entschieden worden.

Die Einstufung von Reitunterricht **als „Ausbildung“ oder „Fortbildung“** kommt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen** in Betracht. Reitunterricht, der typischerweise **der Freizeitgestaltung** dient, ist in der Regel keine Ausbildung oder Fortbildung, da er **nicht auf einen bestimmten Beruf vorbereitet**. Die Kurse der „Ponygruppe“ und für Schulklassen im Rahmen der „Klassenfahrten“ sind **daher umsatzsteuerpflichtig**.

Beachten Sie

Die Ansicht des Bundesfinanzhofs

dürfte insoweit **strenger sein als die Auffassung der Finanzverwaltung zu Ballett-, Tanz- oder Musikunterricht.**

Merke

Bei den Kursen der „Großen Pferdegruppe“ lagen hingegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor, da zahlreiche Teilnehmer später Turniersportreiter wurden. Diese Kurse sind folglich umsatzsteuerfrei.

Hinsichtlich **der Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen** führte der Bundesfinanzhof aus, dass die hierfür **seinerzeit geltende Steuerbefreiung** nur dann in Betracht kommt, wenn **eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter** vorliegt. Bereits hieran fehlte es aber im Streitfall. Denn der Kläger konnte **eine solche Anerkennung nicht vorweisen**.

Beachten Sie

Seit dem **1.1.2020** können nur noch **die Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben** insoweit umsatzsteuerbefreit sein, was der Kläger aber nicht ist.

Umsatzsteuerzahler

Burger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Sparmenüs nicht sachgerecht ist**, wenn sie dazu führt, dass auf ein Produkt des Sparmenüs (z. B. Burger) **ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis**.

Hintergrund: Bei Sparmenüs, die **zum Pauschalpreis** angeboten und als „Außer-Haus-Menüs“ verkauft werden, ist hinsichtlich der **Speisenlieferung der ermäßigte Steuersatz (7 %)** und hinsichtlich des **Getränks der Regelsteuersatz (19 %)** anzuwenden. Wird **vor Ort** verzehrt, stellt sich die Aufteilungsfrage grundsätzlich nicht, da es sich um eine **Restaurationsleistung** handelt, sodass auch die Speisen mit **19 %** zu versteuern sind.

Beachten Sie

Dies könnte sich aber bald ändern. Denn **im Koalitionsvertrag** steht, dass die **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 %** reduziert werden soll.

Sachverhalt

Zwei GmbHs betrieben als Franchise-

nehmer Schnellrestaurants, in denen u. a. Sparmenüs (z. B. Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden.

Die GmbHs teilten den Gesamtpreis des Sparmenüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, das heißt, der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergibt sich hieraus eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt diese Aufteilungsmethode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Baden-Württemberg die „Food-and-Paper“-Methode für zulässig, der Bundesfinanzhof aber nicht.

Der Bundesfinanzhof führte zwar aus, dass (entgegen der Ansicht des Finanzamts) der Unternehmer **nicht immer die einfachste Methode anwenden muss**. Wenn eine andere Methode zumindest **ebenso sachgerecht** ist, wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er **auch die andere Methode anwenden**.

Gleichwohl erkannte der Bundesfinanzhof **die „Food-and-Paper“-Methode nicht an**, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü **über dem Einzelverkaufspreis des Burgers** liegt. Es **widerspricht der wirtschaftlichen Realität**, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein kann als der Einzelverkaufspreis.

Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

Auch **in einem Minijob gibt es bezahlten Urlaub**. Doch in diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen: **Wie viele freie Tage** stehen einem Minijobber zu? Was gilt **bei unregelmäßiger Arbeitszeit**? Wie wirkt sich **das Urlaubsgeld auf den Minijob** aus? Diese und weitere Fragen hat die Mi-

nijob-Zentrale jüngst beantwortet.

So erläutert die Minijob-Zentrale beispielsweise, dass **der Lohn während des Urlaubs weitergezahlt werden muss (Urlaubsentgelt)**. Das ist im Bundesurlaubsgesetz geregelt. Zusätzlich **kann es Urlaubsgeld** geben (als freiwillige Zahlung zum Urlaub).

Beachten Sie

Die **Fragen und Antworten** der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iwww.de/s13121.

Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der **auf Dienstreisen seinen privaten Pkw einsetzt, die tatsächlichen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer** auch dann ansetzen kann (im Streitfall: 2,28 EUR/km für einen Sportwagen), wenn er von seinem Arbeitgeber **einen Dienstwagen gestellt bekommt**, den er

grundsätzlich für dienstliche und private Fahrten nutzen kann.

Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall jedoch **den Nachweis erbringen**, dass er das Privatfahrzeug **tatsächlich beruflich eingesetzt** hat. **Eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde nach** (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitneh-

mer, dem von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) **findet nicht statt.**

Beachten Sie

Das Finanzamt will diese Entscheidung aber nicht akzeptieren und hat **Revision eingelegt.**

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

Die **Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer** mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden **Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug** voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher **nicht für jeden An- und Abreisetag** zu. So sieht es zumindest das Finanzgericht Thüringen. Wegen **der anhängigen Revision** ist nun der Bundesfinanzhof gefragt.

Hintergrund

Entstehen einem Arbeitnehmer **während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz** des Arbeitge-

bers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten **im Zusammenhang mit einer Übernachtung** in dem Kfz Aufwendungen (insbesondere Gebühren für die Toilettenbenutzung sowie Park- und Abstellgebühren), kann er diese **als Werbungskosten** **Merke**

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ist allerdings auch eine Pauschale i. H. von 9 EUR möglich für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in dem Kfz übernachtet und eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann.abziehen.

Die Revisionsfrage

Der Bundesfinanzhof muss nun ent-

scheiden, ob **die Pauschale durch die Kopplung an die Verpflegungspauschalen auch für den An- und Abreisetag** zu gewähren ist.

Oder anders ausgedrückt: Kann ein Arbeitnehmer, der am Montag seine Tour startet, auf dem Fahrzeug übernachtet und am Freitag zurückkehrt, die Pauschale **für fünf oder nur für vier Tage absetzen?** Denn für fünf Tage ist Verpflegungsmehraufwand abzugsfähig, er übernachtet in dem Fahrzeug jedoch nur viermal.

Hinweise

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr **abweichendes Wirtschaftsjahr**, ist für die **Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG)** nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern **auf das Ende des jeweiligen Wirt-**

schaftsjahrs. Für die **Aufteilung des Steuerermäßigungsbetrags** sind der Gewerbesteuer-Messbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer **auf diejenigen Gesellschafter zu verteilen**, die **zum Ende des Wirtschaftsjahrs** an der Gesellschaft beteiligt waren. So lautet ein Urteil des

Bundesfinanzhofs.

Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 35 EStG wird **die Gewerbesteuerbelastung** kompensiert, indem **die tarifliche Einkommensteuer um das Vierfache des festgesetzten Steuermessbetrags gemindert** wird.

Hinweise

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

Kinderbetreuungskosten sind als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Bei Aufwendungen für **Unterricht**, für die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** sowie für **sportliche und andere Freizeitbetätigungen** ist ein Sonderausgabenabzug allerdings **gesetzlich ausgeschlossen**. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Hintergrund

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als **Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von **80 %** der Betreuungsleistungen, **maximal 4.800 EUR/Jahr**.
- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Über-

gangsregel 27. Lebensjahr).

- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.

Nicht abziehbar: Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Zum Abzugsverbot

Nicht begünstigte Aufwendungen für **Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen vor, wenn die Dienstleistungen in einem regelmäßig organisatorisch, zeitlich und räumlich **verselbstständigten Rahmen** stattfinden und die vom Leistungserbringer während der Unterrichts- oder Kurszeit ausgeübte **Aufsicht über das Kind** und damit **die behütende Betreuung** gegenüber der Vermittlung der besonderen (sprachlichen, musischen, sportlichen) Fähigkeiten **in den Hintergrund rückt**.

Entsprechendes gilt für **sportliche und**

andere Freizeitbetätigungen. Nicht begünstigte Aufwendungen für derartige Aktivitäten liegen daher vor, wenn

- die **Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt** von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und
- dabei **nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes**, sondern die Aktivität im Vordergrund steht.

Recht

rohwedder | partner 

Zugang einer Kündigung via Einwurf-Einschreiben

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 20.06.2024 (Az. 2 AZR 213/23) hat sich das Bundesarbeitsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine Kündigung zugegangen ist, die der Arbeitgeber mittels Einwurf-Einschreiben über die Deutsche Post AG verschickt hat. In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zur Quartalsende vereinbart. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis

ordentlich zum 31.12.2021. Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers datierte auf den 28.09.2021 und wurde am 30.09.2021 von einem Bediensteten der Deutschen Post AG in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen. Der Arbeitnehmer behauptete jedoch, das Arbeitsverhältnis sei nicht bereits zum 31.12.2021 beendet worden, sondern erst mit Ablauf des 31.03.2022. Der Arbeitnehmer bestritt den Einwurf des Kündigungsschreibens am 30.09.2021 in

seinen Hausbriefkasten zu den üblichen Postzustellungszeiten und behauptete, mit einer Entnahme des Kündigungsschreibens am selben Tag des 30.09.2021 sei deshalb nicht zu rechnen gewesen mit der Folge, dass das Kündigungsschreiben erst am 01.10.2021 zugegangen sei und damit das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 31.03.2022 geendet habe. Das Bundesarbeitsgericht folgte der Argumentation des Mitarbeiters nicht, sondern ging von einem Zugang der

Recht

rohwedder | partner 

Zugang einer Kündigung via Einwurf-Einschreiben

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kündigung bereits am 30.09.2021 aus. Zunächst legte das Bundesarbeitsgericht dar, dass ein Kündigungsschreiben, welches dem Mitarbeiter nicht persönlich übergeben, sondern in dessen Briefkasten geworfen wird, dann zugeht, sobald das Kündigungsschreiben in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Mitarbeiters gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von dem Kündigungsschreiben Kenntnis zu nehmen. Ob die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist nach den „gewöhnlichen Verhältnissen“ und den „Gepflogenheiten des Verkehrs“ zu beurteilen. So bewirkt der Einwurf eines Kündigungsschreibens in einen Briefkasten den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers/Mitarbeiters abzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr eine generalisierende Betrachtung geboten. Wenn für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist es unerheblich, ob er daran durch Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder andere besondere Umstände einige Zeit gehindert war. Ihn trifft dann die Obliegenheit, die nötigen Vorkehrungen für eine tatsächliche Kenntnisnahme zu treffen. Unterlässt er dies, wird der Zugang durch solche – allein in seiner Person liegenden – Gründe nicht ausgeschlossen. Sowohl das Bundesarbeitsgericht als auch der Bundesgerichtshof legen eine Ver-

kehrsanschauung zugrunde, wonach bei Hausbriefkästen im Allgemeinen mit einer Leerung unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellungszeiten zu rechnen sei (wobei die üblichen Postzustellungszeiten stark variieren können). In dem nunmehr entschiedenen Fall ist das Bundesarbeitsgericht weiter davon ausgegangen, dass ein Beweis des ersten Anscheins dahingehend besteht, dass ein Kündigungsschreiben am Zustelltag zu den üblichen Postzustellungszeiten in den Hausbriefkasten des Empfängers gelegt wird. Deshalb kam das Bundesarbeitsgericht in jener Entscheidung nun zu dem Ergebnis, dass das Kündigungsschreiben bereits am 30.09.2021 dem Mitarbeiter zugegangen sei. Nach den unstreitigen Feststellungen in dem Verfahren wurde das Kündigungsschreiben am 30.09.2021 von einem Bediensteten der Deutschen Post AG in den Hausbriefkasten des Mitarbeiters eingeworfen. Dies begründete den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Einwurf innerhalb der postüblichen Zustellzeiten erfolgt sei. Maßgeblich sei allein der Umstand, dass sich die übliche Postzustellungszeit aus der Arbeitszeit der Postbediensteten ergebe und die Zustellung vorliegend durch einen solchen Bediensteten erfolgt sei. Die postüblichen Zustellzeiten werden – sofern nicht andere Zustelldienste einen maßgeblichen Anteil an der Postzustellung haben und diese außerhalb der Arbeitszeit der Briefzusteller der Deutschen Post AG vornehmen – durch das Zustellverhalten von Briefzustellern der Deutschen Post AG geprägt. Diese

haben die Zustellungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Arbeitszeiten zu bewirken.

Da die Grundsätze des Anscheinsbeweises weder eine zwingende Beweisregel noch eine Beweisvermutung und auch keine Beweislastumkehr zulasten einer Partei begründen, hätte der Mitarbeiter in jenem Verfahren den Anscheinsbeweis des Zugangs des Kündigungsschreibens am 30.09.2021 widerlegen können. Denn ein Anscheinsbeweis wird bereits dadurch erschüttert, dass der Prozessgegner atypische Umstände des Einzelfalls darlegt und im Falle des Bestreitens Tatsachen nachweist, die die ernsthafteste, ebenfalls in Betracht kommende Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs nahelegen. Der Mitarbeiter konnte jedoch in jenem Verfahren keinen solchen atypischen Geschehenslauf darlegen und war nicht in der Lage, den Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern. Damit galt das Kündigungsschreiben bereits am 30.09.2021 als zugegangen mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2021 beendet wurde.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz
- Fachanwalt für Arbeitsrecht -

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: August 2025